

Allgemeine Offert – und Vertragsbestimmungen Der Firma Buildingvalue.swiss GmbH

Es freut uns sehr, dass wir Ihnen ein Angebot unterbreiten dürfen. Dieses Angebot ist nicht standardisiert, da alles was wir anbieten in aller Regel kundenspezifische Fertigungen sind. Unsere Arbeitsabläufe an Ihrem Projekt sind unter der Annahme von „Idealen“ Bedingungen gerechnet um Ihnen ein möglichst gutes Preis – Leistungs Verhältnis bieten zu können.

Damit wir Wort halten können, sind wir auf Sie angewiesen! Sie verpflichten sich im Vertragsfalle, uns die „idealen“ Bedingungen zu gewährleisten.

Liefertermin: Nach Vereinbarung

Zahlungsplan:

60% bei Auftragserteilung

20% vor Baubeginn

Nach Fertigstellung Restzahlung innert 10 Tagen netto. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnung.

Verzug:

Unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt automatisch, das heisst ohne Mahnung, der Verzug ein (Verfalltagsgeschäft). Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden die gewährten Rabatte, Skonto und weitere Abzüge des gesamten Werkvertrages auf die Verfalltagsfrist rückwirkend nachbelastet.

Der Verzugszins auf den hierauf berechneten Werkpreis beträgt 12%/a. Unberechtigte Abzüge (Skonto etc.) werden unter denselben Folgen nachbelastet. Anfallende Umtriebe (Wie Mahnungen, Betreibungen etc.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Unkosten sowie Arbeitsaufwand von Fr. 150.--/h) in Rechnung gestellt.

Handwerkerpfandrecht:

Wir weisen darauf hin, dass wir als Handwerksbetrieb ein gesetzliches Handwerkerpfandrecht geltend machen können, wenn unsere Forderungen nicht bezahlt werden.

Private Bauherren welche mit einem GU bauen, verpflichten sich, Ihren GU Vertrag der BuildingValue.swiss GmbH offen zu legen, zur Klärung der Rechtslage im Falle eines Zahlungsverzuges.

Vergabe und Termin:

Wir weisen in der Offerte ausdrücklich auf unseren Vorlauf (Zeitplan ab Bestellung bis Baubeginn) hin. Wird der Auftrag zu kurzfristig vergeben, (Zeitpunkt der Vergabe bereits in Teilen des Vorlaufs) so garantieren wir den Ausführungstermin nicht, oder lehnen den Auftrag ab. Preiserhöhungen infolge Abend – und Wochenendarbeit von Subunternehmern und oder unserer Gesellschaft gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Pläne:

Wir stellen den Datenaustausch im Sinn von „Building Information Modeling“ für unsere Partner, nach der Auftragserteilung sicher. Die Pläne für unsere Objekte realisieren wir selbst in 3D, fremde Pläne akzeptieren wir nur in Ausnahmefällen. Bestellungen lösen wir erst aus, nachdem der unterschriebene Vertrag inkl. dem unterschriebenen Plan bei uns eingetroffen ist.

Änderungswünsche:

Jede Änderung ist eine Auftragsänderung und zieht automatisch einen Baustopp nach sich. Jede Änderung wird wie ein neues Projekt behandelt mit den entsprechenden Verträgen, Vorlauf, Planung und Unterschriften.

Handschatz:

Als Auftrag gilt für uns grundsätzlich nur ein schriftlicher Vertrag, der gegenseitig unterzeichnet wurde. „Ein Mann ein Wort“ – „Handschatz“ oder dgl sind für uns immer unverbindlich resp. Nichtig.

Parkplätze:

Die Bauherrschaft stellt uns in jedem Fall einen Parkplatz in unmittelbarer Arbeitsplatz Nähe zur Verfügung. Falls kein offizieller Parkplatz vorhanden ist, ist es am Auftraggeber dies mit dem zuständigen Polizeistandort über die Dauer der Baustelle zu verhandeln und entsprechend zu regeln.

Toilette:

Die Bauherrschaft stellt uns eine Toilette zur Verfügung.

Vertikal Hebezeuge:

Fix – oder LKW Kran Benutzung geht zulasten der Bauherrschaft.

Garantie:

Halbfabrikate aus unserer Branche unterstehen den Garantieleistungen des Herstellers. Die Arbeitsleistung der BuildingValue.swiss untersteht den Garantievorgaben der SIA und des schweizerischen Rechts.

Garantiescheine:

Garantiescheine bis fünf Jahre und 10% der Summe des Werkvertrages können durch Vorauszahlung der Garantiegebühr ausgehändigt werden.

Hinweis:

Es ist in ihrem Interesse, eine Unternehmung zu beauftragen, welche Gewinne erwirtschaftet. Nur prosperierende Unternehmungen sind in der Lage, falls nötig, Garantieleistungen zu erbringen. Im Konkursfalle, nützt Ihnen ein 10% Garantieschein wenig bis nichts.

Gerichtsstand ist Hinwil ZH.